

SCHWERPUNKT: RECHT AUF STADT

Sonja Buckel/Timo Petzold

Einleitung in den Schwerpunkt

In den letzten Jahren erheben urbane soziale Bewegungen global verstärkt die Forderung nach einem „Recht auf Stadt“.¹ Dieser Slogan, den der französische Philosoph Henri Lefebvre bereits im Kontext der Pariser Aufstände 1968 formuliert hatte, dient in aktuellen städtischen Kämpfen als *umbrella term* für verschiedenste Auseinandersetzungen. Darunter vernetzen sich radikale und umfassende Forderungen und Strategien ebenso wie reformpolitische und auf Einzelaspekte bezogene.² Ihnen allen gemein ist, dass sie die sich im Zuge der Neoliberalisierung des Städtischen weiter zuspitzende Ausgrenzung von den Qualitäten des Urbanen anprangern und eine Stadt für Alle fordern.

Um welche Art von *Recht* handelt es sich nun beim Recht auf Stadt? Es ist zunächst festzustellen, dass „Rechte in der Recht auf Stadt-Literatur einen blinden Fleck darstellen“.³ Für eine grobe Orientierung lassen sich drei Perspektiven unterscheiden: Erstens wird das Recht auf Stadt verstanden als eine kollektive Forderung nach einer radikalen Transformation des sozialen Lebens,⁴ die mit den Kategorien des Rechts der bürgerlichen Gesellschaft nur schwerlich zu fassen ist. In den Worten Harveys ist es entsprechend

„weit mehr als die individuelle Freiheit des Zugangs zu urbanen Ressourcen: Es ist ein Recht, uns selbst zu verändern, indem wir die Stadt verändern. Es ist, darüber hinaus, eher ein kollektives als ein individuelles Recht, weil diese Transformation notwendigerweise von der Ausübung kollektiver Macht abhängt, die Prozesse der Urbanisierung umzugestalten.“⁵

Mittlerweile lassen sich legalistische Strategien identifizieren, die das Recht auf Stadt in die Bewegungsformen des Rechts der bürgerlichen Gesellschaft zu implementieren versuchen. Dabei soll die Forderung nach dem Nichtausschluss von den städtischen Qualitäten über die universalisierende Instanz des Rechts verallgemeinert⁶ und damit letztlich

- 1 Mullis, *Recht auf die Stadt. Von Selbstverwaltung und radikaler Demokratie*, Münster 2014, Kap. I.
- 2 Gebhardt/Holm, *Initiativen für ein Recht auf Stadt*, in: Dies. (Hrsg.), *Initiativen für ein Recht auf Stadt. Theorie und Praxis städtischer Aneignungen*, Hamburg 2011, 7-23 (15 f.).
- 3 Attoh, *What kind of right is the right to the city?*, *Progress in Human Geography* 35 (2011), 669-685 (670). Übers. d. Verf.
- 4 Marcuse, *Rights in Cities and the Right to the City?*, in: Sugranyes/Mathivet (Hrsg.), *Cities for All. Proposals and Experiences towards the Right to the City*, Santiago 2010.
- 5 Harvey, *The right to the city*, *New Left Review* 53 (2008), 23-40 (23). Übers. d. Verf.
- 6 Hunt, *Rights and Social Movements: Counter-Hegemonic Strategies*, *Journal of Law and Society* 17 (1990), 309-328.

DOI: 10.5771/0023-4834-2016-1-14

in der materiellen Textur des Staates institutionalisiert werden. Eine solche politische Strategie zielt darauf, die in der Ambivalenz des Rechts begründeten Spielräume in eine progressive Richtung zu erweitern. Zentrale Stützpunkte dessen sind die im Kontext der Weltsozialforen agierende „Habitat International Coalition“⁷ und die 2001 in Brasilien als Gesetz verabschiedeten Stadtstatuten (siehe dazu den Beitrag von Cafrune in diesem Heft).⁸

Drittens schließlich sind urbane soziale Bewegungen und städtische Marginalisierte in ihren (Alltags-)Kämpfen ganz oft mit dem Recht konfrontiert,⁹ etwa in Form von Mieterhöhungen, Vertreibungen aus dem öffentlichen Raum oder staatlicher Repression. In diesem Kontext übersetzt sich das Recht auf Stadt in ganz konkrete Forderungen gegen das rechtlich vermittelte Übergreifen der kapitalistischen Urbanisierung. Oft werden entsprechende Kämpfe dann auch auf dem Terrain des Rechts der bürgerlichen Gesellschaft ausgetragen.

Der Slogan „Recht auf Stadt“ kann sich also auf ganz unterschiedliche Ziele und Strategien beziehen, und andererseits lebt er politisch gerade auch von dieser „radikalen Offenheit“¹⁰ – ermöglicht diese doch, Koalitionen zwischen ganz unterschiedlichen Forderungen, Strategien und gesellschaftlichen Akteur_innen gegen die gemeinsam erlebten Zumutungen der neoliberalisierten Städte zu schmieden.

Mit dem Themenheft der Kritischen Justiz wollen wir die Debatte um das Recht auf Stadt für die rechtswissenschaftliche Diskussion im deutschsprachigen Raum fruchtbar machen¹¹ und zugleich schlaglichtartig explorieren, welche Möglichkeiten und Grenzen das Recht den urbanen sozialen Bewegungen bietet.

Der Schwerpunkt beginnt mit einem einführenden Artikel der Sozialwissenschaftler_innen *Catarina Gomes de Matos und Alissa Starodub*, die unterschiedliche Bezugnahmen auf das Recht auf Stadt-Konzept vorstellen: die theoretischen Grundlagen, die Aktionsformen sozialer Bewegungen und die Institutionalisierungen, die Einbettung des Konzeptes in aktuelle Debatten um die Neoliberalisierung des Städtischen ebenso wie globale Perspektiven und schließlich den weiteren Kontext einer kritischen Geographie, welche die umkämpfte Produktion von Raum ins Zentrum rückt. Dabei legen die Autor_innen einen Schwerpunkt auf alternative Formen städtischen Zusammenlebens, in denen „die Stadt als Produkt unseres Handelns und als Ort von Alltagsleben gleichermaßen in den Mittelpunkt urbaner Kämpfe“ rückt.

Das sozialwissenschaftlich-juristische Autor_innenkollektiv *Weinhold/Richter/Krüger/Geske* unternimmt daran anschließend den Versuch, eine bisherige Leerstelle des Rechts auf Stadt-Diskurses zu füllen: eine rechtsdogmatische Untersuchung der im bundesdeutschen Recht vorhandenen Anknüpfungspunkte für ein *Recht* auf Stadt. Ausge-

7 Sugranyes/Mathivet, *Cities for All. Proposals and Experiences towards the Right to the City*, Santiago 2010.

8 Mengay/Pricelius, Das umkämpfte Recht auf Stadt in Brasilien. Die institutionalisierte Form der „Stadt Statute“ und die Praxis der urbanen Wohnungslosenbewegung des MTST, in: Gebhardt/Holm (Hrsg.), *Initiativen für ein Recht auf Stadt. Theorie und Praxis städtischer Aneignungen*, Hamburg 2011, 245-270.

9 Mitchell/Heynen, *The Geography of Survival and the Right to the City: Speculations on Surveillance, Legal Innovation, and the Criminalization of Intervention*, *Urban Geography* 30 (2009), 611-632.

10 Attoh (Fn. 3), 674.

11 Vgl. auch: *Forum Recht* 2015, Heft 2.

hend von einer Analyse urbaner sozialer Konflikte werden verschiedene Freiheits-, Teilhabe- und Mitgestaltungsrechte untersucht und in den Kontext existierender Interessenskonflikte gesetzt. Dabei legt der Beitrag einen Schwerpunkt auf die Bedeutung der Videoüberwachung für die Ausgestaltung eines Rechts auf Stadt.

Die Möglichkeiten und Widersprüche einer Institutionalisierung des Rechts auf Stadt lassen sich vor allem am Beispiel Brasiliens verdeutlichen: Einer starken sozialen Bewegung gelang es, das Recht auf Stadt nach einem partizipativen Prozess in der Verfassung zu verankern. *Marcelo Eibs Cafrune*, der an der Universidade de Brasília in den Rechtswissenschaften promoviert, zeichnet diesen Prozess der Institutionalisierung nach, wobei deutlich wird, dass sich eine Lücke zwischen normativer Verrechtlichung und praktischer Implementierung auf tut. In diese Lücke springen verschiedene soziale Bewegungen, die sich auf das verfassungsmäßige Recht beziehen und seine Durchsetzung vorantreiben, zugleich jedoch auch darüber hinausgehen. Dabei dient das Recht auf Stadt als Narrativ der unterschiedlichsten städtischen Kämpfe.

Nach den Anschlägen in Paris vom 13. November 2015 verhängte die französische Regierung den Ausnahmezustand, welcher den sogenannten Sicherheitsbehörden weitreichende Kompetenzen einräumt, z.B. das Verbot von Versammlungen und Demonstrationen. Die Nationalversammlung stimmte bereits eine Woche später der Verlängerung um drei Monate zu. Dies ist nur der offensichtliche Ausdruck einer rechtsstaatlich hochproblematischen Krisenentwicklung, die sich als staatliche Reaktion sowohl auf den internationalen Terrorismus als auch auf die Krise des Europäischen Grenzregimes und schließlich auf die Proteste gegen die Europäische Austeritätspolitik zuspitzt. Dieser Entwicklung widmet die KJ 2016 zwei Schwerpunktheft (Recht der Geflüchteten, Heft 2; „Ausnahmestaat“, Heft 3). Aber auch im städtischen Sozialraum – die Stadt ist ein Kristallisationspunkt gesellschaftlicher Entwicklungen – lassen sich Momente eines „kleinen Ausnahmezustandes“ (Prantl) ausmachen: Mitte des Jahres hatte das Urteil vom 13. Mai 2015 des Hamburgischen Obergerichtes die Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Ermöglichung von sogenannten „Gefahrengebieten“ in Hamburg festgestellt, in denen Personen anlasslos kurzfristig angehalten, befragt, ihre Identität überprüft und mitgeführte Sachen in Augenschein genommen werden dürfen. Das OVG Hamburg stellte in seinem Urteil deutlich heraus, dass bereits die Eingriffsgrundlage für verdachtsunabhängige Kontrollen in Gefahrengebieten als solche verfassungswidrig ist. Klägerin war eine Aktivistin der Recht auf Stadt-Bewegung, womit der Beitrag von *Moritz Assall und Carsten Gericke* die juristischen Strategien dieser urbanen sozialen Bewegung beleuchten. Sie untersuchen diese nicht nur als Beispiel für „strategische Prozessführung“ und reflektieren deren Bedingungen und Chancen, sondern diskutieren zugleich die rechtspolitischen Implikationen der Ausweitung der Kontrollbefugnisse in Gefahrengebieten aus der Perspektive der kritischen Kriminologie.

Die ebenfalls interdisziplinäre Untersuchung von *Bescherev/Haverkamp/Lukas* diskutiert das Recht auf Stadt unter den Bedingungen kommunaler Austerität mit dem Schwerpunkt auf Fragen der urbanen Gerechtigkeit und Partizipation. Im Gefolge der Finanzkrise schleife eine „Austeritätspolitik 2.0“ die bereits unterfinanzierten Überreste sozialstaatlicher Errungenschaften in den europäischen Städten, die sich historisch als Orte bürgerlicher Öffentlichkeit und zugleich als kommunale Ebenen des Wohlfahrtsstaates entwickelt hatten. Die Autor_innen diskutieren am Beispiel der hochverschuldeten Kommune Wuppertal, wie Städte im Spannungsfeld zwischen Spar- und Wettbewerbszwang Leuchtturmprojekte wie den „Döppersberg“ als Ausweg suchen und damit

urbane Marginalisierte noch mehr ins Abseits drängen: „Nicht zuletzt mögen ökonomische Erwägungen – vor allem in überschuldeten Kommunen – unausgesprochen eine Rolle spielen, denn die Vertreibung von Obdachlosen erhöht die Attraktivität des Standorts für Investoren“. Dagegen richten sich Recht auf Stadt-Aktivist_innen. Das Recht auf Stadt im Sinne einklagbarer Forderungen, die vor allem auf die Teilhabe marginalisierter städtischer Gruppen abzielen, wird jedoch von geltenden Normen beschränkt. Allerdings zeigen die Autor_innen anhand der Wuppertaler Recht auf Stadt-Initiative zugleich positive Bezugnahmen auf das Kommunalrecht und Spielräume in den Auseinandersetzungen auf.

Schließlich vervollständigt der Beitrag von *Albert Scherr und Rebecca Hofmann* den Schwerpunkt zum Recht auf Stadt durch eine weitere hochaktuelle Fragestellung im Kontext der globalen Bewegung der Flüchtenden: Sie stellen das im nordamerikanischen Raum entwickelte Konzept der „Sanctuary Cities“ vor. Es wird im europäischen Kontext nicht nur in den „rebellischen Städten“ Spaniens, in denen es im Frühsommer 2015 Bürger_innenbündnissen gelungen ist, die Stadtregierung zu stellen, zunehmend aufgegriffen. Auch im bundesrepublikanischen Kontext wird es in jüngster Zeit von Aktivist_innen verfolgt. Sanctuary Cities stellen den Versuch dar, eine eigenständige städtische Antwort auf die Regulierung der Einwanderung im Kontext nationalstaatlicher Gesetzgebungskompetenz zu geben. Sie sind zu verorten „zwischen nationalem Einwanderungsrecht, kommunalpolitischen Gestaltungsaufgaben sowie den Forderungen von zivilgesellschaftlichen Initiativen und sozialen Bewegungen“. So haben sich etwa Städte in den USA, Kanada und Großbritannien zu einer schützenden Stadt erklärt. Die Autor_innen zeigen, wie diese Selbstdeklarationen wichtige symbolische Effekte hervorbringen und darüber hinaus bedeutende soziale Dienstleistungen für illegalisierte Migrant_innen bereitstellen können, zugleich jedoch mit urbanen Sicherheitslogiken und den Grenzen der nationalen Gesetze konfrontiert werden.